

Leipziger Tageblatt und Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

Nº 136.

Donnerstag den 16. Mai.

1867.

Verordnung, Maßregeln zum Schutze gegen die Kinderpest betreffend,

vom 14. Mai 1867.

Im Anschluß an die wegen der Kinderpest in Bayern unterm 29. vorigen Monats erlassene Verordnung findet sich das Ministerium des Innern zur Abwendung der von Bayern aus auf dem Wege durch Böhmen möglichen Einschleppung der gedachten Seuche veranlaßt, bis auf Weiteres entlang der ganzen sächsisch-böhmischem Grenze

- 1) das Einbringen von Kindvieh ohne Unterschied der Rasse, desgleichen von Schafen und Ziegen, sowohl mittelst der Eisenbahn als auch im Grenzverkehr, so wie
- 2) die Einfuhr thierischer Rohprodukte von obigen Viehgattungen in frischem Zustande, namentlich von Fleisch und Talg, Haut, Hörnern und Knochen

unbedingt zu untersagen.

Zuwiderhandlungen werden nach den Bestimmungen in §. 3 der allerhöchsten Verordnung vom 16. Januar 1860 geahndet.

Alle Zeitschriften der §. 21 des Gesetzes vom 14. März 1851, die Angelegenheiten der Presse betreffend, gedachten Art haben vorstehende Verordnung unverzüglich zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 14. Mai 1867.

Ministerium des Innern.

von Rositz-Wallwitz.

Forwerg.

Bekanntmachung.

Nachdem mit allerhöchster Genehmigung infolge der neuen Organisation der Armee die Wirtschafts-Verwaltungen der früheren Infanterie-Brigaden, Reiter-Regimenter und des Artillerie-Corps in Wegfall gekommen und die Geschäfte und fiscalischen Vertretungen dieser früheren Militair-Verwaltung-Behörden auf die Regiments-Commandanten der Infanterie, Reiterei und Artillerie, ingleichen auf die Commandanten der beiden Jäger-Bataillone, des Pionnier- und des Train-Bataillons, so wie der Festungs-Abtheilung übergegangen sind, wird solches hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Vorstehende Bekanntmachung ist in allen in §. 21 des Pressgesetzes vom 14. März 1851 bezeichneten Zeitschriften zum Abdruck zu bringen.

Dresden, am 13. Mai 1867.

Kriegs-Ministerium.

von Fabrice.

Bekanntmachung.

Vielfache auf den beiden Friedhöfen vorgekommene Ungehörigkeiten veranlassen und zur Aufrechterhaltung der Ordnung folgende Bestimmungen zu treffen:

- 1) Das Hügeln der Gräber (ausschließlich des Verasens) hat fernerhin lediglich durch die Todtenträger zu erfolgen, welche dafür außer den regelmäßigen Gebühren für das Grabmachen etwas nicht zu verlangen berechtigt sind.
- 2) Bei der Instandsetzung und Pflege der Gräber ist jede Beschädigung der Friedhof-Anlagen sowie anderer Gräber zu vermeiden und darf insbesondere weder Erde von anderen Grabstellen entnommen, noch der für jedes Grab angewiesene Raum ungebührlich erweitert werden.
- 3) Die mit den vorgedachten Arbeiten auf den Friedhöfen beschäftigten Personen haben sich ruhig und anständig zu verhalten und haben den die Aufrechterhaltung der Ordnung betreffenden Weisungen des Friedhof-Inspectors, der Todtenträger und Wächter gehörige Folge zu leisten.
- 4) Zuwiderhandelnde werden mit Ordnungsstrafen belegt, bez. der Gerichtsbehörde zur Bestrafung übergeben, auch wieder vorkommenden Fällen ganz von den Friedhöfen weggewiesen werden.

Leipzig, den 14. Mai 1867.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. E. Stephani. Cerutti.

Bekanntmachung.

Wir bringen an durch zur vorläufigen Anzeige, daß vom heutigen Tage an der in der hiesigen Gasanstalt producirtie Gas auf dem Hofe der Anstalt und durch diese selbst zu folgenden Preisen abgegeben werden soll:

bei Abnahme von 100 und mehr Scheffeln	zu 5 Mgr. — Pf. pr. Scheffel,
bei Abnahme von 50 bis 99 Scheffeln	= 5 = 5 = =
bei Abnahme unter 50 Scheffeln	= 6 = = =

Leipzig, den 16. Mai 1867.

Des Rathes Deputation zur Gasanstalt.

Finanzialer Wochenbericht.

Den ersten Theil der verflossenen Börsenwoche beherrschte die Ungewissheit über den Ausfall der Londoner Konferenz, die Nachricht von fortgesetzten französischen Rüstungen und die Besorgniß von dadurch möglichstweise in Aussicht stehenden gleichen Maßregeln seitens Preußens. Erst die Schlutttage der Woche gelangten dazu, die Gewißheit des Friedens mit einer allgemeinen Hause zu feiern, wenngleich die Illumination vielleicht nicht ganz so ausfiel, wie Sanguinische gehofft haben mögen.

Bereits das Privatgeschäft am Sonntag zeigte allwärts einen Abschlag gegen die hohen Sonnabendcourse. Der Montag setzte die weichende Richtung fort. Es fielen Halberstädter 4%, Cöln-

Mindner 3%, Bergisch-Märkische und Rheinische 2½%, Posts-damer und Oberschlesische 2%, Franzosen 3 Thlr., Lombarden 1 Thlr. Wien meldete: Metalliques 58,50, 60r Loose 83, Credit 166, London 131,40. Frankfurt verhielt sich neutral. In Paris schweisten Konferenzvertragssgerichte ob. (Rente 67,80, Credit mobilier 352, Italiener 48,80.) Am Dienstag waren die Course in Berlin theilweise höher, theilweise tiefer, im Ganzen zeigte sich aber wenig Veränderung. Wien ebenso (Metalliques 58,60, 60r Loose 81,80, Credit 166, London 131,50). Desgleichen Frankfurt. Paris war fest und höher, zum Theil mit wegen Diskontierung von 600,000 Fr. Rente. (Rente 68,12, Credit mobilier 366,25, Italiener 49,45). Der Mittwoch veränderte wenig. Berlin war erst matt, dann fester. Wien zeigte fast dieselben Course